

Sondernutzungsgebühren-Satzung

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | Sitzungsart |
|----------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Verwaltungsausschuss | 01.12.2020 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 15.12.2020 | Beschlussfassung | öffentlich |

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat sich letztmals am 29.09.2020 mit der Gebührenkalkulation der Sondernutzungen sowie der Satzung beschäftigt, auf die Beilage 146/2020 wird verwiesen.

Mit Anlage 1 wird der überarbeitete Entwurf der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ übergeben. In Anlage 2 ist die Gebührenübersicht der Sondernutzungsgebühren (alt - laut Kalkulation sowie Vorschlag der Verwaltung) dargestellt.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der Firma Heyder + Partner, die mit Anlage 1 zur Beilage 146/2020 übergeben wurde, wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (Bewertung der Sondernutzung) wird zugestimmt.
3. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Sondernutzungsgebühren wie in Anlage 3 dargestellt (Vorschlag der Verwaltung), festgesetzt und in die Sondernutzungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
4. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 16,17 und 19 II Straßengesetz für Baden--Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschließt der Gemeinderat die mit Anlage 1 übergebene Sondernutzungsgebührensatzung. Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 03.08.2010 tritt damit außer Kraft.

III. Begründung

In der Sitzung am 29.09.2020 wurde insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Verbot von Einweggeschirr
Bereits in der Sitzung wurde mitgeteilt, dass das Verbot über die Gestattung für die Sondernutzung öffentlicher Flächen geregelt werden soll. Dies ist auch in der Begründung zur Vorlage 146/2020 so dargestellt.
2. Gesonderter Gebührentatbestand für die Bewirtschaftung auf öffentlichen Flächen (ohne direkte Anbindung an eine Gastwirtschaft, wie z. B. die öffentlichen Flächen an der Enz oder am Niedernberg)
Dieser Tatbestand wird mit Ziffer 3a der Gebührenübersicht Sondernutzungsgebühren erfasst. Danach fallen nach dem Vorschlag der Verwaltung 28 Euro pro Monat und Stand an.
3. Abstellen von Müllbehältern in der Altstadt
Nach § 6 Abs. 4 der bisherigen Sondernutzungssatzung stellt das dauerhafte Abstellen von Müllbehältern auf öffentlichen Straßen in der Altstadt (im Gegensatz zu dem als Anliegergebrauch anzusehenden Abstellen von Müllbehältern zur Abholung durch die Müllabfuhr) eine nicht genehmigungsfähige Sondernutzung dar. Derjenige, der Mülleimer abstellt, handelt bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz ordnungswidrig.

Nach Auffassung von Stadtrat Achim Schober ist dies vor dem Hintergrund, dass der AUT am 23.10.2018 eine Förderregelung für die Einhausung von Mülltonnen auf öffentlichen Flächen in der Altstadt beschlossen hat, wenig überzeugend. Mülleimer dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden, demgegenüber wird aber deren Einhausung mit 300 Euro bezuschusst. Abgesehen davon, dass dies widersprüchlich sei, sei es wenig nachvollziehbar, warum der rechtmäßige Sondernutzungsberechtigte eine Sondernutzungsgebühr bezahlen soll, für das widerrechtliche Abstellen von Mülleimer derzeit aber keine Gebühr erhoben wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung eine entsprechende Regelung aufzunehmen, wonach eine Gebühr nach Abschnitt 7 des Gebührenverzeichnisses erhoben wird. Bei der Festsetzung der Gebühr gibt es verschiedene Alternativen:

Wenn mit der Gebühr eine „Lenkungsfunktion“ erfüllt werden soll, müsste ein höherer Betrag angesetzt werden.

Als „Steuerungsfunktion“ könnte auch auf die Erhebung ganz verzichtet werden bzw. eine geringere Gebühr verlangt werden. Auf jeden Fall sollte die Gebühr die Kosten für die Verwaltungsleistung umfassen (Bearbeitung des Antrags + Kontrolle). Es wird auch vorgeschlagen, die Gebühr nur einmalig zu erheben.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen